

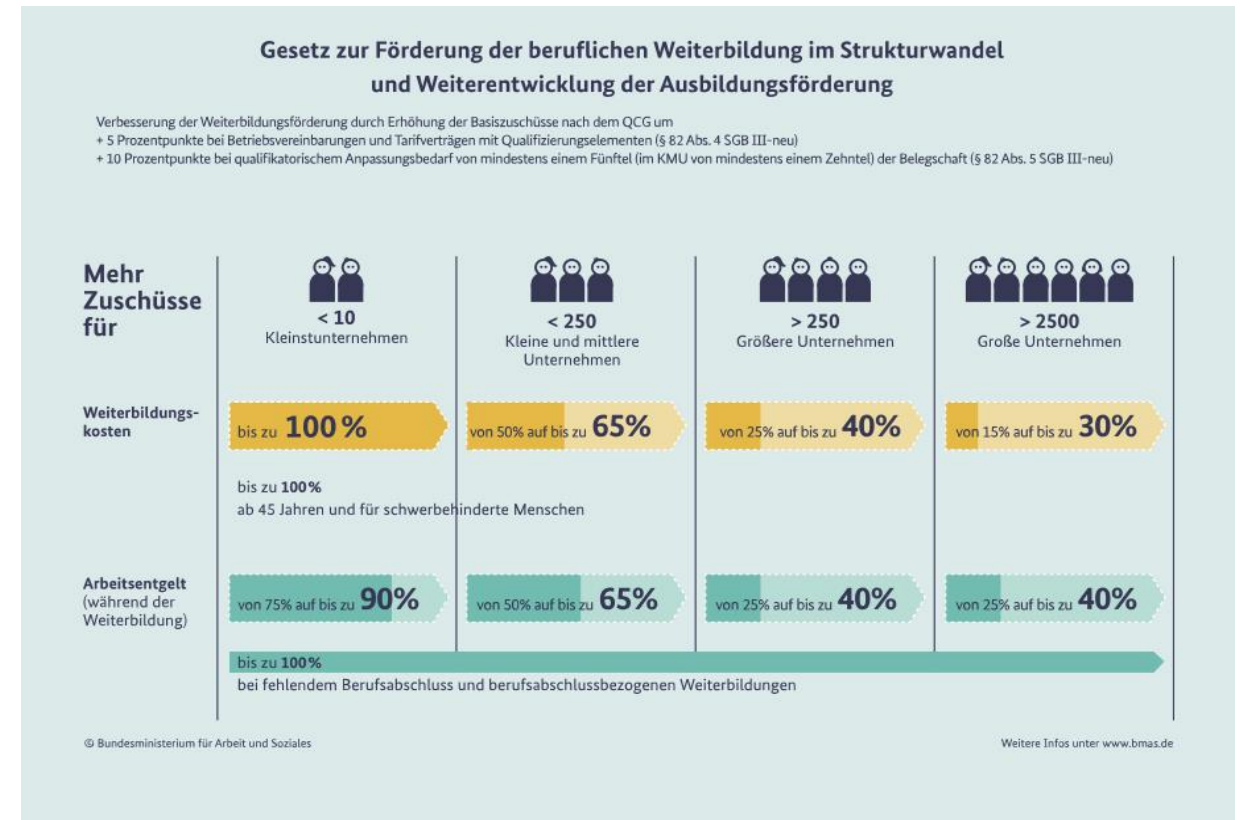
## **Qualifizierung außerhalb der Kurzarbeit – die Beschäftigtenförderung**

# Beschäftigtenförderung 1/3

Seit 2019 können Beschäftigte **unabhängig von Ausbildung, Lebensalter oder Betriebsgröße** gefördert werden, wenn deren berufliche Tätigkeiten vom Strukturwandel betroffen sind (Qualifizierungschancengesetz).

**Und diese Möglichkeiten wurden weiter ausgebaut (Arbeit-von-morgen-Gesetz):**

- **Rechtsanspruch** auf die Förderung einer **berufsabschlussbezogenen Weiterbildung für Geringqualifizierte**
- **Minstdauer** für zugelassene **Qualifizierungsmaßnahmen** bei Beschäftigten:
  - > 120 Stunden
- **Sammelantrag für Arbeitgeber** bei **nicht abschlussorientierten Weiterbildungen**, wenn mehrere Beschäftigte gemeinsam an einer Weiterbildung teilnehmen (komfortabel auch über unsere Online-Angebote)



# Beschäftigtenförderung 2/3

## Allgemeine Voraussetzungen:

- Antrag durch Sie als Arbeitgeber vor einer Teilnahme  
*Es erfolgt vorab Zusicherung zur Übernahme der Weiterbildungskosten durch Aushändigung eines Bildungsgutscheins für die Beschäftigten\* (Ausnahme Sammelantragsverfahren).*
- Träger und Maßnahme sind für die Weiterbildungsförderung zertifiziert
- Maßnahmen dauern mind. 120 Unterrichtsstunden
- Inhalte der Maßnahme gehen über arbeitsplatzbezogene Inhalte hinaus und Erwerb des Berufsabschlusses liegt in der Regel mehr als 4 Jahre zurück
- Unterstützung in Form einer (*anteiliger*) Übernahme von Weiterbildungskosten und (*anteiliger*) Zuschüsse zum Arbeitsentgelt



## Wann ist eine Förderung nicht möglich?

- Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist
- Anerkannte Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister\*in, Techniker\*in, Betriebswirt\*in)  
→ Förderausschluss durch Vorrang Aufstiegs-BAFÖG
- Qualifizierung von Mitarbeitenden, die nicht beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung beschäftigt sind (z.B. Minijobber\*innen, kurzfristig Beschäftigte, Freiberufler\*innen)
- Arbeitgeber + zu qualifizierende Beschäftigte im Kurzarbeitergeld-Bezug\*
- Beschäftigte, die in den letzten vier Jahren vor Antragstellung an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen haben

\* Ausnahme bilden abschlussorientierte Weiterbildungen von Geringqualifizierten

## **Förderung des Erwerbs eines Berufsabschlusses (für Geringqualifizierte)**

- Abschlussorientierte Weiterbildung in einem Berufsbild des Hotel- und Veranstaltungsbereichs (z.B. von Helfer/in- Gastgewerbe zur Restaurantfachkraft)
- Vorbereitungslehrgänge/Module für eine Externenprüfung für Berufsbilder im Hotel- und Veranstaltungsbereich
- Erwerb eines Berufsabschlusses im Rahmen von modularen Ausbildungsbausteinen im Rahmen berufsanschlussfähiger Teilqualifikationen

## **Förderung von Anpassungsqualifizierungen**

Mögliche Weiterbildungen wären z.B.:

- Bar- und Weinkunde
- spezielle spezifische PC-Programme wie z.B. gängige Buchungssysteme
- Kaufmännische Qualifizierungen
- berufsspezifische Sprachkenntnisse

# Weiterbildung während Kurzarbeit - Vorteile der Qualifizierung von MA in der Pandemie



## Grundvoraussetzungen des § 106a SGB III

- die Weiterbildungsmaßnahme muss während der Kurzarbeit aufgenommen werden
- die Maßnahmen muss mehr als 120 Stunden dauern
- Träger und Maßnahmen müssen zugelassen sein
- ein Arbeitsentgeltzuschuss für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten (AEZ) sowie die Gewährung sonstiger Weiterbildungskosten erfolgt nicht

Rechtslage  
ab 01.01.2021 bis  
31.07.2023

## Erstattung der Lehrgangskosten bei Weiterbildung

- Die Lehrgangskosten werden für die Zeit der Maßnahme erstattet. Dies gilt auch, wenn die Maßnahme über den Bezug von Kurzarbeitergeld hinausgeht (längstens bis 31.07.2023).
- Die Erstattung der Lehrgangskosten richtet sich nach der der Gesamtzahl der Beschäftigten des Betriebes:
  - bei weniger als 10 Beschäftigte: 100 Prozent
  - bei 10 bis unter 250 Beschäftigte: 50 Prozent
  - bei 250 bis unter 2.500 Beschäftigte: 25 Prozent
  - und bei 2.500 und mehr Beschäftigte: 15 Prozent.
- Die Lehrgangskosten sind nachträglich und innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen\*

\* [Antragsformular auf der Internetseite: www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

### Pauschaliert 50%

Ab 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 erfolgt eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge über die Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung in Höhe von weiteren 50%, wenn Ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106a SGB III teilnehmen.

Voraussetzung  
für eine Erstattung →

- Dauer insgesamt mehr als 120 Stunden und Maßnahme und Träger sind zugelassen oder
- förderfähiges Fortbildungsziel nach § 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes\* und Träger ist zur Durchführung dieser Maßnahme nach § 2a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes geeignet\*

- Weitere Infos zum förderfähigen Ziel und den geeigneten Trägern im [KURSNET](#) der BA

# Vergleich der Förderleistungen 1/2

	ABSCHLUSSORIENTIERTE WEITERBILDUNG (§§ 81ff SGB III, ggf § 16 SGB II)	ANPASSUNGSQUALIFIZIERUNG (§§ 82ff SGB III, ggf. § 16 SGB II)	QUALIFIZIERUNG WÄHREND KuG (§ 106a SGB III)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ungelernte Arbeitnehmer</li> <li>• geringqualifizierte Arbeitnehmer</li> </ul>	<p>Alle Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Unternehmen ab 250 MA Fokus auf               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigte, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können</li> <li>• Beschäftigte, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind</li> <li>• Weiterbildung in Engpassberufen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Alle Beschäftigten unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße</p>
vorhandene Qualifikation	kein (verwertbarer) Berufsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb des Berufsabschlusses liegt i.d.R mindestens 4 Jahre zurück</li> <li>• In den letzten 4 Jahren nicht an einer nach § 82 SGB III geförderten Anpassungsqualifizierung teilgenommen</li> </ul>	keine Voraussetzungen
angestrebtes Maßnahmeziel	<p>Anerkannter Berufsabschluss durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung auf Externenprüfung</li> <li>• Umschulung</li> <li>• Berufsanschlussfähige Teilqualifikation (TQ)</li> <li>• TQ vor Umschulung möglich !</li> <li>• Vermittlung von Grundkompetenzen (u.a. allg. Deutsch) zur Vorbereitung</li> </ul>	<p>Arbeitsmarktlich sinnvolle/relevante berufliche Weiterbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgeht</li> <li>• die AZAV-zertifiziert ist</li> <li>• zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlich Regelung verpflichtet ist</li> <li>• KEINE Aufstiegsfortbildungen (nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterbildung muss während der Kurzarbeit beginnen</li> <li>• Weiterbildung ist AZAV-zertifiziert</li> <li>• oder eine auf Aufstiegsfortbildungen vorbereitet (nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz)</li> <li>• zu der der AG nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlich Regelung verpflichtet ist</li> </ul>

# Vergleich der Förderleistungen 2/2


		ABSCHLUSSORIENTIERTE WEITER-BILDUNG (§§ 81ff SGB III, ggf. § 16 SGB II)	ANPASSUNGSQUALIFIZIERUNG (§§ 82ff SGB III, ggf. § 16 SGB II)				QUALIFIZIERUNG WÄHREND KuG (§ 106a SGB III)				
		Fördermöglichkeiten durch die BA		Fördermöglichkeiten durch die BA				Fördermöglichkeiten durch die BA			
Betriebsgröße		keine Einschränkungen		Betriebe unter 10 MA	Betriebe mit 10 – 250 MA	Betriebe mit 250 – 2.499 MA	Betriebe ab 2.500 MA	Betriebe unter 10 MA	Betriebe mit 10 – 250 MA	Betriebe mit 250 – 2.499 MA	Betriebe ab 2.500 MA
Förderleistungen durch BA (Rest von AG)	Lehrgangskosten	zu 100 %		bis 100 %	bis zu 65 %	bis zu 40 %	bis zu 30 %	bis 100 %	bis zu 50 %	bis zu 25 %	bis zu 15 %
	Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100 %		bis zu 90 %	bis zu 65 %	bis zu 40 %	bis zu 40 %	keiner	keiner	keiner	keiner
	Sozialversicherungsbeiträge	im AEZ enthalten		im AEZ enthalten				<ul style="list-style-type: none"> <li>Bilden Sie Ihre MA während des Kurzarbeitergeldbezugs weiter, erhalten Sie eine 100% Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (Regelung bis 31.03.2022)</li> <li>Für die Beschäftigten im Kurzarbeitergeldbezug ohne Weiterbildung erhalten Sie eine Erstattung in Höhe von 50 Prozent (Regelung bis 31.07.2023)</li> </ul>			
Zusatzleistungen		<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterbildungsprämie                             <ul style="list-style-type: none"> <li>€ 1.000,- bei erfolgreicher Zwischenprüfung</li> <li>€ 1.500,- bei erfolgreicher Abschlussprüfung</li> </ul> </li> <li>Umschulungsbegleitende Hilfen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Sammelantrag für mehrere Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf</li> </ul>							
		Zusätzliche Kosten für Fahrten, Kinderbetreuung und Unterbringung									



# Weitere Option: Die Berliner Weiterbildungsprämie in der Kurzarbeit

## Arbeit und Berufliche Bildung

Senatsverwaltung für  
Integration, Arbeit und  
Soziales – Abteilung II

 Oranienstraße 106  
10969 Berlin

Tel.: (030) 9028-0

➤ <https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/weiterbildungspraemie-kug/>

# Sie möchten qualifizieren... so geht es weiter:

Legen Sie zusammen mit Ihrer/m Mitarbeiter\*in Ihr Qualifizierungsziel fest und suchen Sie sich einen AZAV-zertifizierten Bildungsträger. Zertifizierte Bildungsträger finden Sie u.a. auch in [KURSNET](#).

## Weiterbildung während Kurzarbeit

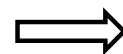
*für Beschäftigte im individuellen Kurzarbeitergeldbezug zum Zeitpunkt des Weiterbildungsbeginns*

- Wir beraten Sie zu den Antragsvoraussetzungen und informieren Sie zu den notwendigen Antragsunterlagen.
- Wenn die rechtlichen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, haben Sie einen Anspruch auf (anteilige) Übernahme der Lehrgangskosten für Ihre Beschäftigten. Diese Leistung ist optionaler Antragsbestandteil Ihres aktuell gültigen Bewilligungszeitraums Kurzarbeit.\*
- Wir senden Ihnen entsprechende Antragsformulare zur rückwirkenden Abrechnung zu.

## Beschäftigtenförderung

*für Beschäftigte ohne Kurzarbeitergeldbezug bzw. zum Erwerb eines Berufsabschlusses bei Geringqualifizierten*

- Informieren Sie uns über die geplante Qualifizierung und dem beruflichen Werdegang Ihres Mitarbeitenden.
- Wir prüfen Ihre Angaben und geben kurzfristig eine Rückmeldung zur Höhe und Dauer der Förderung, gerne beraten wir Sie vorab individuell zu den Fördermöglichkeiten.



**Nutzen Sie auch unseren [eService](#).**

\* Bitte zeigen Sie die Weiterbildung im ersten Monat der Weiterbildung bei der BA mit Ihrem Kurzarbeitergeldantrag an und übersenden das AZAV Zertifikat zur Prüfung.

# Kontaktinformationen gemeinsamer Arbeitgeber-Service

**Die Mitarbeiter\*innen des gemeinsamen Arbeitgeber- Services beraten Sie gern zu Ihrer konkreten Förderanfrage für Ihre Beschäftigten und senden Ihnen weiterführende Informationen zu.**

Nehmen Sie einfach mit Ihrer bekannten Ansprechperson telefonischen Kontakt auf oder senden Sie uns Ihr Beratungsanliegen kurz per E-Mail zu, damit Ihre direkte Ansprechperson Sie kontaktieren kann:

**Region Berlin Mitte – Teamleitung Herr Sirko Klappstein**  
Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf und Mitte  
E-Mail: [Berlin-Mitte.142-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Berlin-Mitte.142-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de)

**Region Berlin Nord – Teamleitung Frau Nicole Solga**  
Charlottenburg-Wilmersdorf, Pankow, Reinickendorf und Spandau  
E-Mail: [Berlin-Nord.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Berlin-Nord.141-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de)

**Region Berlin Süd – Teamleitung Herr Mathias Haverland**  
Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick  
E-Mail: [Tempelhof-Schönberg.543-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Tempelhof-Schönberg.543-Arbeitgeber-Service@arbeitsagentur.de)

